

STATUTEN

Verein Glückstherapeuten

I. ALLGEMEINEBESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Glückstherapeuten besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in 6331 Hünenberg

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein Glückstherapeuten Schweiz ist ein Netzwerk von unterschiedlichen Komplementärtherapeuten die sich regelmässig in der Region Luzern treffen. Bei den Treffen steht der Austausch zu aktuellen therapeutischen und administrativen Themen im Zentrum. Nebst dem Wissensaustausch, soll aber auch genügend Zeit für herzliche und berührende Momente bleiben.

Das Netzwerk soll allen Therapeuten offen stehen, die mithelfen wollen eine Veränderung in der Gesellschaft herbei zu führen. Das bedeutet, dass wir unser ganzes Wissen rund um Krankheit neu denken und dies in der Gesellschaft weiter geben. So finden sich im Netzwerk vor allem Menschen, die den Menschen ganzheitlich sehen und aus dem Herzen hinaus therapieren.

Wir sind alles Gleichgesinnte und erkennen und anerkennen uns gegenseitig. Alle sollen die Möglichkeit erhalten sich aktiv einzubringen. Nicht nur die Erfahrung aus dem aktuellen Leben ist entscheidend, sondern gerade der aus dem Feld entsprungene Gedanke.

Der Start des Netzwerks ist in Luzern. Die Bildung von regionalen Untergruppen ist jeder Zeit möglich.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaften

Der Verein Glückstherapeuten besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktive oder passive Mitgliedschaft
- b) Gönnerschaft

Art. 5 Aktive oder passive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich mit dem Vereinszweck in Art. 2 identifizieren können. Aktive Mitglieder sind Personen, die konkret an dem Verein Glückstherapeuten mitwirken. Dadurch besitzen sie automatisch ein Stimm- und Wahlrecht und haben unter anderem die Möglichkeit, an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Passive Mitglieder unterstützen das Vereinswirken und werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Aktive und passive Mitgliedschaften können schriftlich per e-Mail oder Kontaktformular beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 6 Gönnerschaft

Gönner/Gönnerin ist, wer den Verein durch finanzielle Zuwendung oder andere Leistungen unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben. Gönner/Gönnerinnen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht mit dem Austritt, dem Tod oder Nichtbezahlen des festgelegten Mitgliederbeitrags. Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit Mitglieder auszuschließen, die sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen oder die Interessen des Vereins schädigen.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Regionalgruppen

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe nach Art. 8 verbindlich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

Art. 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Art. 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Mitgliedermutation
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Anträge

Art. 12 Anträge

Jedes Mitglied kann einen schriftlichen Antrag bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einbringen. Dieser Antrag wird im Rahmen der Tagesordnung behandelt.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Berater ernennen, die er bei wichtigen Entscheidungen oder Projekten beiziehen kann.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für zwei Jahre von der

Mitgliederversammlung gewählt werden und wiedergewählt werden können. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Aufgaben des Vorstandes:

- Ergreift Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Organisiert und koordiniert die Treffen in Luzern
- Beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein
- Entscheidet über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolliert die Einhaltung der Statuten
- Führt Buch über das Vereinsvermögen
- Zuständig für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin.

Art. 15 Regionalgruppen

Mitglieder können sich in Rücksprache mit dem Vorstand in Regionalgruppen zusammenschliessen. Jede Regionalgruppe hat eine Regionalgruppenleitung. Diese Leitung informiert den Vorstand regelmässig über die laufenden Aktivitäten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Hünenberg 26.3. 2020

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Der Aktuar / Die Aktuarin

Roman Portmann

tbd

